

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. August 1994

2470. Nutzungsplanung Weiach (Revision)

Die Gemeindeversammlung von Weiach hat am 18. März 1994 die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Die Vorlage umfasst im wesentlichen die Anpassung der Bauordnung an das geänderte Planungs- und Baugesetz, einige kleinere Umzonungen sowie Waldabstandslinien bei kleineren Waldparzellen.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Bauordnung

Die Bestimmungen in Art. 46 bezüglich Aussenantennen stehen in Widerspruch zu Art. 53 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) und können nicht genehmigt werden.

Waldabstandslinien

Im Bereich der Parz.-Nr. 197.7, die teilweise mit Wald bestockt ist, wurden Waldabstandslinien mit nur 10 m Abstand festgesetzt. Im Hinblick auf die topographischen Verhältnisse – der Wald stockt auf einem, wenn auch kurzen Steilhang – ist insbesondere aus forstrechtlichen Gründen ein Abstand von mindestens 15 m erforderlich. Die Waldabstandslinien im Bereich der Parzelle Nr. 197.7 sind daher von der Genehmigung auszunehmen, und die Gemeinde ist einzuladen, wie bereits in den Vorprüfungseingaben vorgesehen, einen Waldabstand von mindestens 15 m festzulegen.

Zonenplan

Im Antrag der Raumplanungskommission vom 10. Dezember 1993 für die Revision des kantonalen Siedlungsplans ist vorgesehen, die Reservezone im Bereich der Kantonsgrenze dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen. Nach Abschluss der Revision der kantonalen und regionalen Richtplanung sind die Anordnungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung diesbezüglich zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Für den Fall, dass sich eine zur Beschwerde befugte Person darauf berufen will, dass durch den vorliegenden Entscheid Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt worden sei, weil nicht ein unabhängiges Gericht über die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (civil rights) entschieden hat und auch das Bundesgericht im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde kein solches darstelle, weil dieses die Sache rechtlich nicht voll überprüfen könne oder Sachverhaltsfragen umstritten seien, ist ihr die Möglichkeit zu eröffnen, mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu gelangen.

Im übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG), und der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Weiach am 18. März 1994 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Von der Genehmigung ausgenommen werden:

- Art. 46 der Bauordnung,
- die Waldabstandslinien im Bereich der Parz.-Nr. 197.7.

III. Die Gemeinde Weiach wird eingeladen,

- die Waldabstandslinien im Bereich der Parz.-Nr. 197.7 im Sinne der Erwägungen neu festzusetzen;

- die Bau- und Zonenordnung für den Bereich der Reservezone an der Kantonsgrenze nach Vorliegen der revidierten kantonalen und regionalen Richtplanung zu überprüfen und, soweit nötig, anzupassen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden, sofern der Beschwerdeführer sich aus Art. 6 Ziffer 1 EMRK ergebende Ansprüche geltend machen will. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Weiach, 8433 Weiach (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage, für sich und zur öffentlichen Bekanntmachung von Dispositiv Ziffern I-IV), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. August 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller